

STUDIENPLAN
FÜR DEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG
„MASTER OF LEGAL STUDIES (EUROPEAN BUSINESS LAW)“
AN DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 22.10.2014 gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002 nachfolgenden Beschluss der Lehrgangskommission vom 06.10.2014 über den Studienplan für den Universitätslehrgang Master of Legal Studies (European Business Law) genehmigt.

§ 1 Ziele des Universitätslehrganges

(1) Der Universitätslehrgang Master of Legal Studies (European Business Law) dient der postgradualen Weiterbildung. Höchstes wissenschaftliches Niveau und Praxisrelevanz der Ausbildung werden in gleicher Weise sichergestellt.

(2) Der berufsbegleitend konzipierte Universitätslehrgang vermittelt ein rechtsordnungsübergreifendes Verständnis wirtschaftlich relevanter Rechtsbereiche. Ergänzt wird die juristische Fachausbildung durch Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Management und Controlling. Dies erfolgt in vielfacher Weise:

- Es werden durch eine theoretisch und methodisch fundierte Darlegung des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Diskussion bereits vorhandene Kompetenzen vertieft bzw weiterentwickelt sowie durch besondere Praxisorientierung die Basis für eine spätere Anwendung der erworbenen Kenntnisse geschaffen.
- Die Fachkompetenz der Absolventinnen und Absolventen wird ergänzt durch die Entwicklung von
 - o analytischen Fähigkeiten,
 - o Sozial- und Führungskompetenz sowie
 - o vertiefter Sprachkompetenz in der englischen Sprache.

(3) Der Universitätslehrgang setzt sich aus fachspezifisch vertiefenden Fächern zusammen, die in Fachbereichsmodulen zusammengefasst sind. Im Rahmen des Universitätslehrgangs ist eine praxisorientierte Masterthesis zu verfassen.

(4) Der Universitätslehrgang wird in englischer Sprache abgehalten.

§ 2 Studienaufbau

(1) Der Universitätslehrgang Master of Legal Studies (European Business Law) dauert 2 Semester und umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS). Davon entfallen 50 ECTS auf die in § 7 genannten Fächer und 10 ECTS auf die Masterthesis.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich geblockt abgehalten.

§ 3 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

§ 4 Lehrgangsinleiterin oder Lehrgangsinleiter

(1) Der Dean der WU Executive Academy hat gemäß § 20h Abs 2 Z 10 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien mit Zustimmung des Senats eine Lehrgangsinleiterin oder einen Lehrgangsinleiter für den Universitätslehrgang zu bestellen.

(2) Auf Antrag der Lehrgangsinleiterin oder des Lehrgangsinleiters kann vom Dean der WU Executive Academy gemäß § 20h Abs 2 Z 10 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien mit Zustimmung des Senats auch eine stellvertretende Lehrgangsinleiterin oder ein stellvertretender Lehrgangsinleiter bestellt werden. Die stellvertretende Lehrgangsinleiterin oder der stellvertretende Lehrgangsinleiter unterstützt die Lehrgangsinleiterin oder den Lehrgangsinleiter und vertritt sie oder ihn im Verhinderungsfall.

(3) Die Lehrgangsinleiterin oder der Lehrgangsinleiter hat dem Dean der WU Executive Academy, dem Rektorat und dem Senat oder der zuständigen Kommission jederzeit auf deren Wunsch zu berichten.

§ 5 Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen

(1) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen werden von der Lehrgangsinleiterin oder dem Lehrgangsinleiter in Absprache mit dem Dean der WU Executive Academy bestellt.

(2) Die Lehrgangsinleiterin oder der Lehrgangsinleiter ist dazu angehalten, als Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen hervorragende Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland zu gewinnen. Bei der Auswahl der Vortragenden ist auf die Erfahrung im Unterrichten von Managern mit Berufserfahrung besonders Rücksicht zu nehmen. Gleichzeitig ist auf die Nominierung von Vortragenden zu achten, deren Qualifikation in Wissenschaft und Praxis entsprechend ausgewiesen ist.

§ 6 Zulassung zum Universitätslehrgang

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Master of Legal Studies (European Business Law) ist der Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie fundierte englische Sprachkenntnisse.

(2) Die Auswahl jener Personen, die zum Universitätslehrgang zugelassen werden, erfolgt durch die Lehrgangsinleiterin oder den Lehrgangsinleiter.

(3) Die Auswahl hat nach Maßgabe der von der Lehrgangsinleiterin oder dem Lehrgangsinleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festgelegten Zahl der Studienplätze zu erfolgen.

(4) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so ist die Auswahlent-

scheidung – gegebenenfalls nach Durchführung eines Aufnahmegesprächs – nach folgenden Kriterien zu treffen: derzeitige Position, Vorqualifikation, Umfang der englischen Sprachkenntnisse, Zusammensetzung der Ausbildungsgruppe (insbesondere Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern, Vielfalt der Arbeitsbereiche, Vielfalt der regionalen Herkunft und des ausbildungsmäßigen Hintergrunds der Bewerberinnen und Bewerber).

(5) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch Personen zugelassen werden, die die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

§ 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Im Rahmen des Universitätslehrganges sind folgende Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren:

<i>Bezeichnung des Faches/der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Introduction into Law (10 ECTS)</i>		
Civil Law, Civil Procedure and Arbitration, Labour Law	10	PI
<i>In Accounting, Management and Controlling (4 ECTS)</i>		
Accounting, Management and Controlling	4	PI
<i>In Tax Law (6 ECTS)</i>		
Tax Law	6	PI
<i>In Commercial Law, Corporate Law, Insolvency Law 10 ECTS)</i>		
Commercial Law, Corporate Law, Insolvency Law	10	PI
<i>In Banking Law (4 ECTS)</i>		
Banking Law	4	PI
<i>In European Union Law, Public Law, Criminal Law (10 ECTS)</i>		
European Union Law, Public Law, Criminal Law	10	PI
<i>In Legal English, Contract Drafting and Negotiation (6 ECTS)</i>		
Legal English, Contract Drafting and Negotiation	6	PI

§ 8 Masterthesis

(1) Im Rahmen des Universitätslehrganges ist eine Masterthesis im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten in englischer Sprache zu verfassen.

(2) Das Thema der Masterthesis soll einem oder mehreren der in § 7 genannten Fächer zugeordnet werden. Die Vergabe des Themas der Masterthesis erfolgt durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer. Durch die Masterthesis soll der Nachweis erbracht werden, dass die Verfasserin oder der Verfasser zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen befähigt ist. Zur Betreuung und Beurteilung der Masterthesis hat die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer mindestens eine Lehrveranstaltungsleiterin oder einen Lehrveranstaltungsleiter zu bestellen.

§ 9 Voraussetzungen für den Abschluss des Universitätslehrganges

Nach positivem Abschluss aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der positiven Beurteilung der Masterthesis ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Universitätslehrganges Master of Legal Studies (European Business Law) auszustellen.

§ 10 Akademischer Grad

Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Master of Legal Studies (European Business Law) wird gemäß § 58 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 auf Grund der Vergleichbarkeit dieses Studiums mit ausländischen Masterstudien in Hinblick auf Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen der akademische Grad „Master of Legal Studies“, abgekürzt „MLS“, verliehen.

§ 11 Festsetzung des Lehrgangsbeitrages

Der Lehrgangsbeitrag ist gemäß § 91 Abs 7 Universitätsgesetz 2002 vom Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien festzusetzen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Dieser Studienplan tritt am 1.10.2015 in Kraft.